
Deutsche Edelmetall-Gesellschaft e.V. (DEG)

München im November 2006

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Deutsche Edelmetall-Gesellschaft“ mit Kurzbezeichnung „DEG“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. International führt die DEG den Name „German Precious Metal Society“, mit der Abkürzung „GPMS“.
3. Der DEG Sitz ist Bochum.
4. Das Geschäftsjahr der DEG entspricht dem Kalenderjahr.
5. Die Übernahme von Funktionen gemäß §7 dieser Satzung erfolgt am 1. des auf die Wahl folgenden Monats.

§ 2 Zweck

1. Der Vereinszweck besteht in der breitenwirksamen und bundesweiten Förderung des Wissens um die nutzenstiftenden Eigenschaften von Edelmetallen.
2. Die DEG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 bzw. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Zweckverwirklichung

1. Die DEG versteht sich als interdisziplinäre Institution, deren Ziel die Recherche, die Aufbereitung sowie die allgemeine Verbreitung von Informationen und Gedanken rund um Edelmetalle ist.

2. Speziell die Edelmetalle Silber und Gold befinden sich dabei im Focus der Arbeit. Die DEG organisiert sich in drei parallelen Fachbereichen wie folgt.

- Physische, konservative Edelmetallanlage unter vermögensbildenden bzw. -sichernden Aspekten in allen Bevölkerungsschichten. Umfangreiche Informationen zu den verfügbaren An- und Verkaufsstellen, zu den privaten wie die institutionellen Aufbewahrungs- und Versicherungsmöglichkeiten, sowie zu den geeigneten Vermögensschutzmaßnahmen werden bereitgestellt.
- Nichtphysische Anlagevarianten wie Aktien, Zertifikate, Optionsscheine aus dem Edelmetallumfeld mit zum Teil größeren Wertsteigerungsmöglichkeiten. Diesbezügliche Betrachtungen, Bewertungen und Diskussion von Gewinn- und Verlustmöglichkeiten, Handelsplätzen und Handelsmittlern werden publiziert.
- Physische und nichtphysische Remonetisierung von Edelmetallen insbesondere im deutschen Sprachraum. Langfristig wird das Ziel der Entwicklung und Einführung eines edelmetallgedeckten Tauschmittels parallel zum Euro begünstigt.

3. Den oben genannten drei Fachgebieten ist gemein:

- Spezifische Forschung sowie Veröffentlichung, Austausch und Zusammenfassung von Erkenntnis- und Praxisergebnissen.
- Stetige Aus- und Weiterbildung, unter anderem durch die bundesweite Organisation von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Kongressen und sonstigen Veranstaltungen.
- Umsichtige politische und gesellschaftliche Interessenvertretung beispielsweise im Hinblick auf die vollständige Abschaffung der Umsatzsteuer auf monetäres Edelmetall.

4. Der Vorstand informiert die Mitglieder monatlich via E-Mail oder Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins über aktuelle Entwicklungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ihre Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Die DEG ist selbstlos tätig: Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel der DEG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die DEG ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen der DEG bekennt. Auf die Aufnahme in die DEG besteht kein Rechtsanspruch.

2. Die DEG hat persönliche und korporative Mitglieder.

2.1. Persönliche Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder und fördernde Mitglieder:

2.1.1. Ordentliche Mitglieder sind Personen aus dem In- und Ausland, die die Ziele der DEG unterstützen wollen.

2.1.2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederhauptversammlung gewählt. Sie sind vom Beitrag befreit.

2.1.3. Korrespondierende Mitglieder sind Personen aus dem Ausland die die DEG mit Publikationen, Vorträgen und anderen Ergebnissen ihrer geistigen Arbeit unterstützen.

2.1.4. Fördernde Mitglieder sind Personen, die in besonderem Maße die Zwecke und Ziele der DEG materiell unterstützen. Sie entrichten ein selbst gewähltes Mehrfaches des ordentlichen Mitgliedbeitrages.

2.2. Korporative Mitglieder sind Fachgesellschaften und Körperschaften wie Unternehmen oder Institutionen, die den Zweck der DEG ideell und materiell fördern. Sie entrichten einen Beitrag in vereinbarter Höhe. Sie können eine Arbeitsgemeinschaft mit eigener Geschäftsordnung bilden.

3. Die Kosten der jeweiligen Mitgliedschaft sowie die Zahlungsweise sind in der Beitragsordnung geregelt.

4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand der DEG zu richten.

5. Die Aufnahme erfolgt durch Bestätigung durch den Vorstand.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, im Fall von juristischen Personen mit deren Auflösung. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jeweils bis zu einem Kalendermonat vor dem Geschäftsjahresende möglich.

7. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise oder wiederholt gegen den Vereinszweck handelt.

8. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Wiedereintritt in den Verein kann beantragt werden, wenn die rückständigen Beiträge entrichtet sind.

9. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Insolvenz durch rechtskräftiges Urteil berechtigt den Vorstand zum Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein.

10. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Ausschluss möglich.

§ 6 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- 1 der Vorstand
- 2 die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand besteht zumindest aus:

1. dem Präsidenten
2. einem stellvertretenden Präsidenten
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch dessen Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der Stellvertreter nur im Fall der Verhinderung des Präsidenten zur Stellvertretung berechtigt ist.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Für die Wahl genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können maximal für drei Amtsperioden in Folge die gleiche Funktion im Vorstand bekleiden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann vom verbleibenden Vorstand einvernehmlich für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kooptiert werden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Der Präsident beruft die Vorstandssitzung ein.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt wird. Auf Vorstandsbeschluss kann ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

2. Die Einberufung zu allen Mitgliedsversammlungen erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. In ihr sind die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über weitere Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Die Kassenprüfer berichten, ob eine den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechende und satzungsgemäße Mittelverwendung gegeben war. Die Kassenprüfer sind nicht zugleich Mitglied im Vorstand.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und bei der Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Diese Niederschrift wird spätestens mit der Einladung zur folgenden Mitgliederversammlung der Mitgliedschaft bekannt gegeben.

§ 9 Vereinsbeitrag

Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Aufnahmegebühren ist/sind in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können alle volljährigen Personen werden, die an physischen und nichtphysischen Edelmetallen Interesse haben. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht. In öffentlichen Medien ist Ihnen die Bekundung ihrer Mitgliedschaft in der DEG im Zusammenhang mit Ihrem Namen gestattet.
2. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen werden, die den Verein in geeigneter Weise unterstützen wollen. Sie sind einfach stimmberechtigt aber nicht wählbar. In öffentlichen Medien ist ihnen die Bekundung der Mitgliedschaft und die Verwendung eines Logos der DEG auf schriftliche Zustimmung des Vorstandes gestattet.
3. Korporative Mitglieder können Institutionen werden, die die gemeinnützigen Ziele der DEG unterstützen. Sie sind einfach stimmberechtigt aber nicht wählbar. Es ist ihnen in öffentlichen Medien und auf ihrem Geschäftspapier die Bekundung der Mitgliedschaft und die Verwendung eines Logos der DEG auf schriftliche Zustimmung des Vorstandes gestattet.
4. Zu korrespondierenden Mitgliedern können internationale Persönlichkeiten ernannt werden. Korrespondierende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar. In öffentlichen Medien ist ihnen die Bekundung ihrer Mitgliedschaft in der DEG im Zusammenhang mit ihrem Namen gestattet.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besonders um die Verwirklichung der Ziele des Vereins gemäß dieser Satzung verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt aber nicht wählbar. In öffentlichen Medien ist Ihnen die Bekundung Ihrer Mitgliedschaft in der DEG im Zusammenhang mit Ihrem Namen gestattet.
6. Alle Mitglieder können Vorschläge zur Wahl des Vorstandes und Anträge zur Arbeit und Struktur der DEG einbringen. Ein gültiger Wahlvorschlag muss von mindestens sieben Mitgliedern unterschrieben sein und vor der Wahl dem Präsidenten vorliegen. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung bedürfen der schriftlichen Form.
7. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Satzung Anspruch auf Rat und Auskunft der DEG und auf Teilnahme an deren öffentlichen Veranstaltungen, soweit die DEG durch derartige Unterstützung nicht in Widerspruch zu den steuerlichen Vorschriften der Abgabenordnung für gemeinnützige Einrichtungen gerät. Für beanspruchte Sonderleistungen kann die DEG mit dem Mitglied vorab einen Kostenersatz vereinbaren.
9. Alle Mitglieder sind gehalten, die DEG bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen Dreiviertel der Mitglieder anwesend sein.
2. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
3. In der auflösenden Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen haben.

§ 12 Vermögensverwendung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

A.) An die Stiftung Deutsche Sporthilfe

zur Förderung des deutschen Sportes, für den Fall der Verhinderung oder der Ablehnung wird das Vermögen

B.) Der Stadt Bochum

mit der Maßgabe überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden.

§ 13 Satzungsänderung

1. Über Anträge zu Satzungsänderungen muss die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit entscheiden. Der Wortlaut des Entwurfs der geplanten Satzungsänderungen muss spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, wenn und soweit davon der Erhalt des Gemeinnützigkeitsstatus der DEG oder ihre Eintragung in das Vereinsregister abhängt. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzuschlagen.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der vorhergehenden Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Vorstand